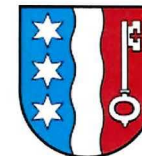




Kanton Aargau



Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung



Gemeinde Jönen

Teiländerung Gestaltungsplan «Wildtierkorridor – Siedlungstrenngürtel»

Änderungen Sondernutzungsvorschriften

Gemäss § 21 BauG

Weitere Bestandteile der Planungsunterlagen:

- Änderungsplan zur Teiländerung Gestaltungsplan 1:2500 (verbindlich)
- Planungsbericht zur Teiländerung Gestaltungsplan (orientierend)

Erläuterungen

Standardtext

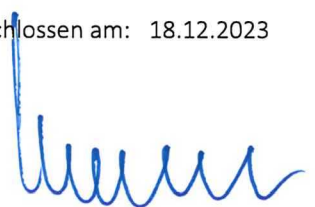
Roter Text

~~Roter Text gestrichen~~

Bestehende Textpassagen

Neuer Text (Änderungen und Ergänzungen)

Weggelassene Bestimmungen

Kantonale Vorprüfung	Mitwirkung	Öffentliche Auflage	Beschlussfassung	Genehmigung
Vorprüfungsbericht vom: 04.10.2023 Mitwirkung vom: 27.10.2023 bis 27.11.2023 Öffentliche Auflage vom: 27.10.2023 bis 27.11.2023 Vom Gemeinderat beschlossen am: 18.12.2023 Gemeindeammann:  Gemeindeschreiber:  Philipp Ackermann Lorenz Staubli Genehmigung: Genehmigung durch den Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt Genehmigungsdatum 4. März 2024 Aarau, den 23. April 2024 Abteilung Raumentwicklung BVU 				
 KIP SIEDLUNGSPLAN AG 5610 Wohlen Stegmattweg 11 T 056 618 30 10 kip.siedlungsplan@kip.ch www.kip.ch			Projekt-Nr. JO3949R00 Projekt DUS Verfasst BUI / ym Geprüft DUS	Plan-Nr. 14.01.01 12.07.2023 08.12.2023 08.12.2023

SWISO zertifiziert ISO 9001

Rechtskräftige SNV vom 13. Dezember 2004	Geänderte SNV (Genehmigungsinhalt)
Art. 1 Zweck	Art. 1 Zweck
¹ Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Freihaltung und die Aufwertung des in der allgemeinen Nutzungsplanung festgelegten Bereiches "Wildtierkorridor / Siedlungstrenngürtel" als Teil der Wanderachse zwischen dem Reusstal und dem Gebiet Albis-Sihlwald-Höhronen-Rothenthurm.	¹ Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Freihaltung und die Aufwertung des in der allgemeinen Nutzungsplanung festgelegten Bereiches „Wildtierkorridor / Siedlungstrenngürtel“ Perimeterbereichs als Teil der Wanderachse zwischen dem Reusstal und dem Gebiet Albis-Sihlwald-Höhronen-Rothenthurm.
Art. 3 Ausschluss	Art. 3 Ausschluss
⁴ Die gemäss Jagdgesetzgebung (eidg. Jagdgesetz Art. 13 Abs. 2 und kant. Jagdgesetz § 45 Abs. 1) geforderten Schutzmassnahmen zur Verhinderung von Wildschäden gelten im Bereich des Gestaltungsplanes nicht. Allfällige Abgeltungen sind vom betroffenen Eigentümer einforderbar.	⁴ Die gemäss eidgenössischer und kantonaler Jagdgesetzgebung (eidg. Jagdgesetz (JSG) Art. 12 Abs. 1 und kant. Jagdgesetz (AJSG) § 21 Abs. 2) geforderten Schutzmassnahmen zur Verhinderung von Wildschäden gelten im Bereich des Gestaltungsplanes nicht. Allfällige Abgeltungen sind vom betroffenen Eigentümer einforderbar.
Art. 4 Hecken	Art. 4 Hecken
Hecken sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Auf offener Flur soll, wo möglich, beidseitig ein mindestens 3 m breiter Krautsaum angelegt werden. Der Grünstreifen in der Bauzone muss sowohl die Pflanzung als auch die beiden Krautsäume umfassen.	¹ Hecken sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Auf offener Flur soll, wo möglich, beidseitig ein mindestens 3 m breiter Krautsaum angelegt werden. Der Grünstreifen in der Bauzone muss sowohl die Pflanzung als auch die beiden Krautsäume umfassen. Die innerhalb des Perimeters bezeichneten Hecken sind in ihrer Struktur geschützt, dürfen nicht beseitigt werden und sind fachgerecht zu unterhalten. Es gelten folgende Pflegemassnahmen und Nutzungseinschränkungen: – Periodisch zurückschneiden/verjüngen oder abschnittsweise auf den Stock setzen (max. 1/3 pro Jahr) – Rodung nur mit Bewilligung des GR möglich. Ersatz an geeigneter Stelle als Voraussetzung. – Keine Bauten, Ablagerungen und Depots sowie kein Düngen (oder diesem gleichgestellte Erzeugnisse wie Hofdünger, Klärschlamm) innerhalb des Pufferstreifens von 3m um die Hecken.
	Art. 6a Extensive Wiesen (neu)
	¹ Extensive Wiesen sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bewirtschaftung, Unterhalt und Nutzungseinschränkungen richten sich nach den Labiola-Merkblättern ¹ .
	Art. 6b Ast- oder Wurzelstockhaufen (neu)
	¹ Ast- und Wurzelstockhaufen dienen als Lebensraum für Kleintiere. Bewirtschaftung, Unterhalt und Nutzungseinschränkungen richten sich nach den Labiola-Merkblättern.

¹ Kantonales Programm Landwirtschaft - Biodiversität - Landschaft (Labiola), vgl. auch aktuelle Richtlinien Bewirtschaftungsverträge Biodiversität

	Art. 6c Hochstammobstbäume (neu)
	¹ Hochstammobstbäume sind auf eine lange Lebensdauer hin zu pflegen. Natürliche Abgänge sind zu ersetzen.
	² Von der Pflege- und Ersatzpflanzungspflicht gemäss § 6c Abs. 1 SNV ausgenommen sind die gemäss Situationsplan 1:2'500 in die Hecke integrierten Hochstammobstbäume auf den Parzellen Nrn. 67, 71 und 72.
Art. 9 Durchlass	Art. 9 Kleintierdurchlass (Abs. 2 neu)
Der Durchlass unter Kantonsstrasse K 262 und Radweg ist mit einem rechteckigen Querschnitt vorzusehen. Die Wasserrinne ist exzentrisch zu gestalten, dass auch wasserscheue Tiere die Querung nutzen.	¹ Der Kleintierdurchlass unter der Kantonsstrasse K 262 und dem Radweg ist mit einem rechteckigen Querschnitt vorzusehen. Die Wasserrinne ist exzentrisch zu gestalten, so dass auch wasserscheue Tiere die Querung nutzen.
	² Wird im Rahmen der Verlegung der Kantonsstrasse K405 auf die Parzelle Nr. 73 die Realisierung eines Kleintierdurchlasses auf dem Abschnitt innerhalb des Perimeters notwendig, sind Anpassungen an den Massnahmen gemäss Art. 4 bis 6c SNV zulässig, soweit eine ökologisch mindestens gleichwertige Lösung erzielt wird. Der genaue Standort sowie die Ausgestaltung des Kleintierdurchlasses wird im Rahmen des Strassenbauprojektes bestimmt.
	Art. 10a Wiederherstellungspflicht (neu)
	¹ Wer eine Massnahme gemäss den Artikeln 4 bis 6c rechtswidrig verändert, beeinträchtigt, beseitigt oder verwahrlosen lässt, ist zur Wiederherstellung auf eigene Kosten verpflichtet.
	Art. 10b Anordnungsspielraum (neu)
	¹ Die Lage der in den Artikeln 4 – 6c bezeichneten Naturobjekte und Naturflächen ist schematisch. Hinsichtlich Fläche oder Anzahl gleiche sowie gleichwertige Standortverschiebungen sind in Rücksprache mit den kantonalen Fachstellen und mit Bewilligung des Gemeinderats möglich, sofern sie den Grundsätzen und Zielen des Gestaltungsplans nicht widersprechen und keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen tangieren. Für geschützte Hecken gilt zudem Art. 4 Abs. 1 SNV betr. Voraussetzungen einer Rodung.

KANTON AARGAU

GEMEINDE
Jonen

Teiländerung Gestaltungsplan

Wildtierkorridor-Siedlungstrenngürtel

Gemäss § 21 BauG

Änderungsplan 1:2'500

weitere Bestandteile des Gestaltungsplanes

- Sondernutzungsvorschriften (verbindlich)

- Planungsbericht (orientierend)

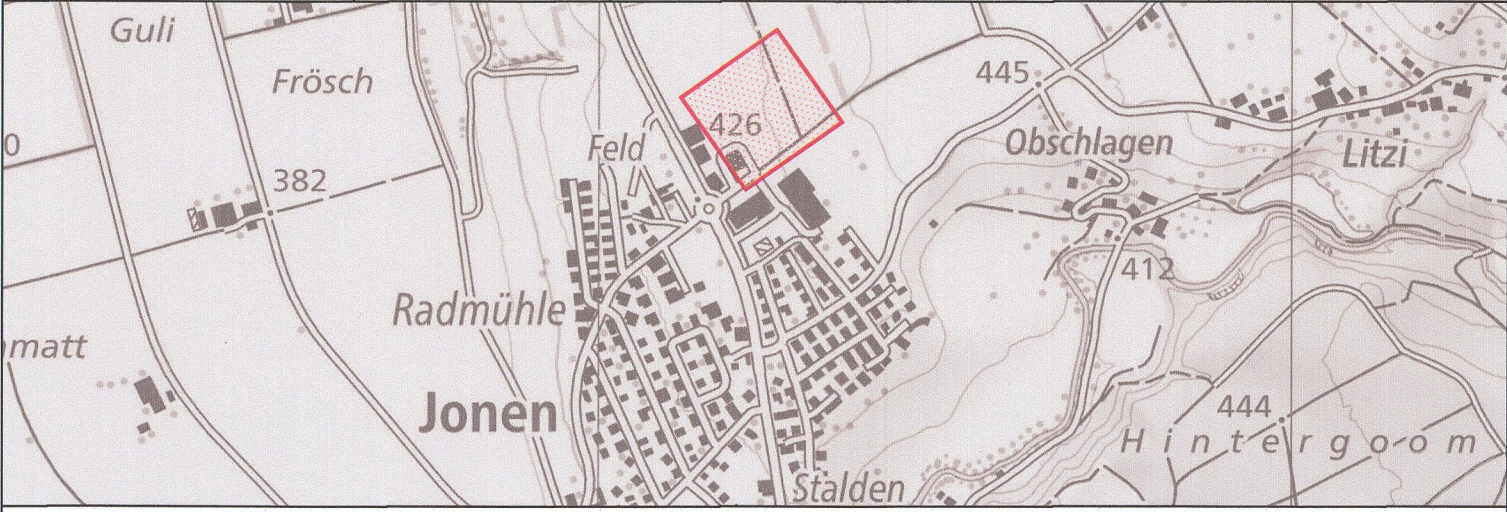
Kantonale Vorprüfung

Mitwirkung

Öffentliche Auflage

Beschlussfassung

Genehmigung



KIP

SIEDLUNGSPLAN

Stegmattweg 11
5610 Wohlen
www.kip.ch

Tel. 056 / 618 30 10
Fax 056 / 618 30 11
kip.siedlungsplan@kip.ch

Projekt Nr.
JO3949

Datum : 08.12.2023
Plan Nr. : 02.01.02
Format : 60/63

Projekt : DUS
Gezeichnet : ALB
Geprüft : DUS

A:
B:
C:

Mitwirkung vom: 27.10.2023 bis 27.11.2023

Vorprüfungsbericht vom: 04.10.2023

Öffentliche Auflage vom: 27.10.2023 bis 27.10.2023

Beschlossen vom Gemeinderat am: 18.12.2023

Gemeindeamman:
Philip Ackermann

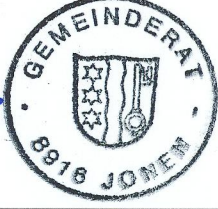
Gemeindeschreiber:
Lorenz Staubli

Genehmigung durch den Vorsteher des
Departements Bau, Verkehr und Umwelt

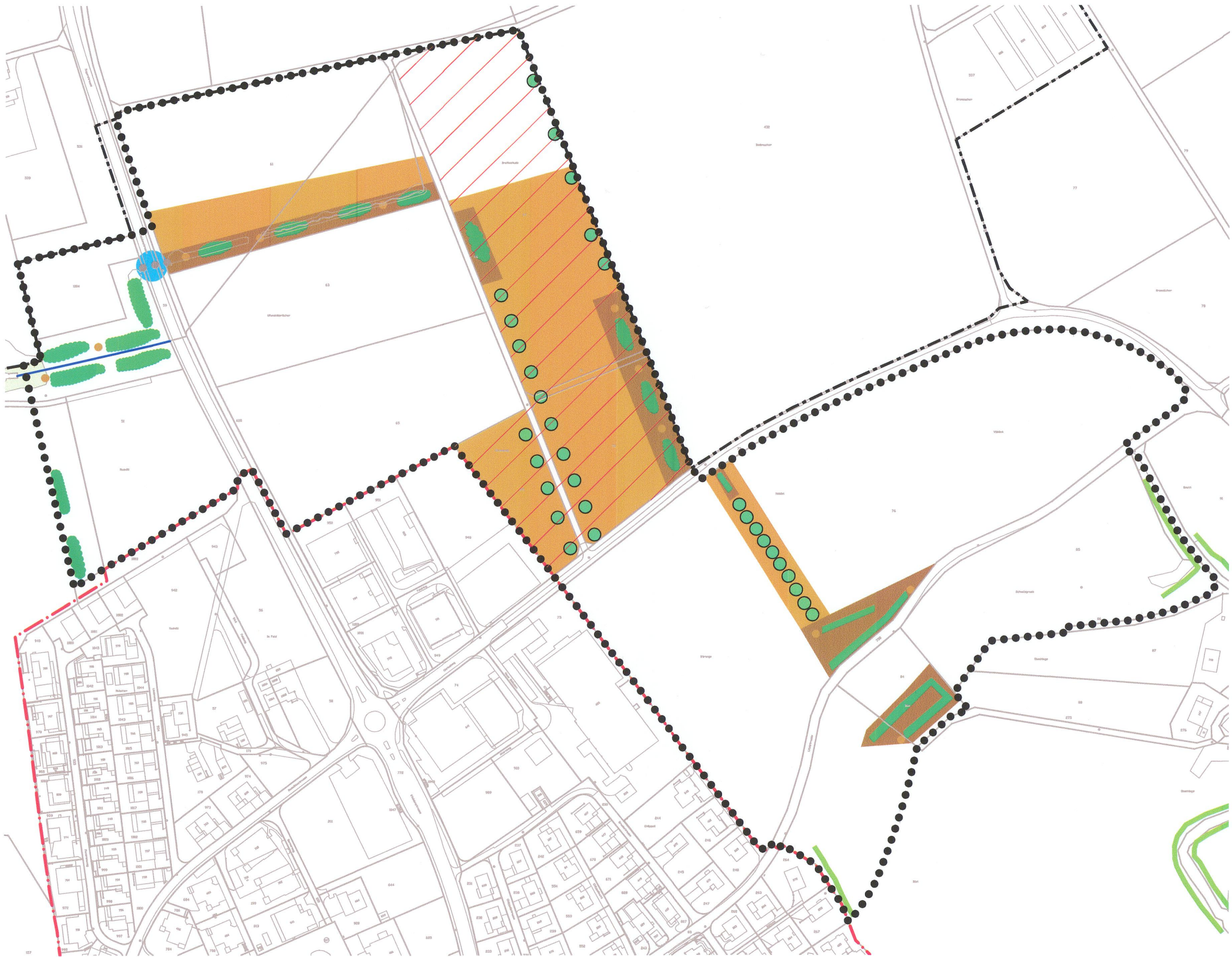
Genehmigungsdatum
Aarau, den

4. März 2024
23. April 2024

Abteilung Raumentwicklung BVU



Rechtskräftiger Gestaltungsplan, vom Gemeinderat beschlossen am 13. Dezember 2004



Orientierungsinhalt

Änderungsperimeter (Hinweis)

Ext. Wiese auf Ackerland

Niederhecke mit Krautsaum

Hochhecke mit Krautsaum

Ast- oder Wurzelstockhaufen

Hochstammobstbäume

Bachöffnung / Bachrevitalisierung

Kleintierdurchlass

Perimeter

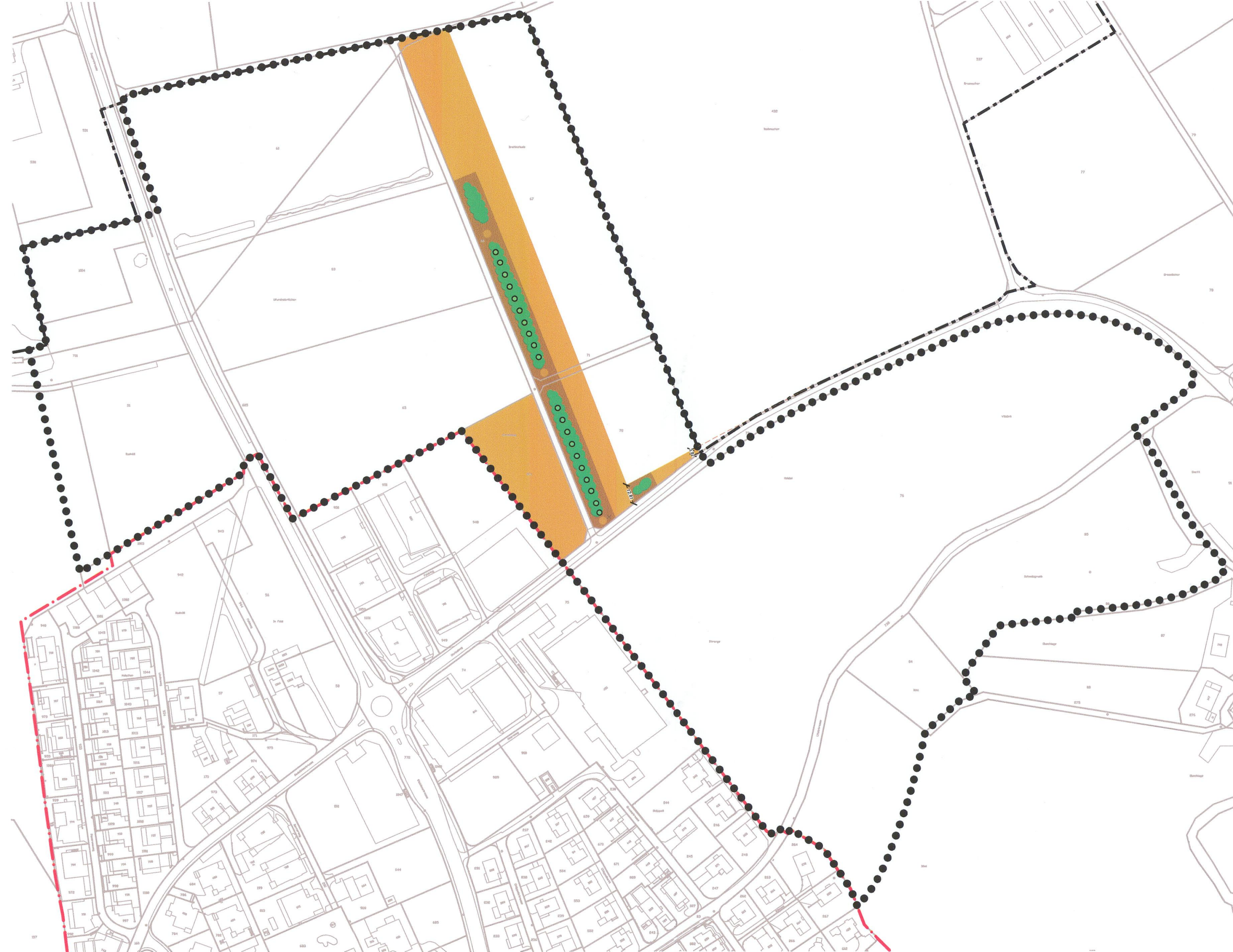
Wald

Best. Hecke

Bauzonengrenze

Gemeindegrenze

Geänderte Situation innerhalb Änderungsperimeter



Genehmigungsinhalt

Ext. Wiese auf Ackerland

Niederhecke mit Krautsaum

Ast- oder Wurzelstockhaufen

Hochstammobstbäume

Orientierungsinhalt

Perimeter

Bauzonengrenze

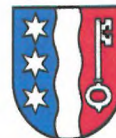
Gemeindegrenze

Strommast

Fluchtlinie Strasse / Flächenfestlegung ext. Wiese



Baudepartement Kanton Aargau
Abteilung Raumentwicklung



Kanton Aargau

Gemeinde Jonen

Sondernutzungsplanung

Gestaltungsplan Wildtierkorridor – Siedlungstrenngürtel

SONDERNUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Mitwirkungsaufgabe vom	17. Februar 2003 bis 18. März 2003
Mitwirkungsbericht vom	7. Mai 2004
Vorprüfungsbericht vom	3. September 2004
Öffentliche Auflage vom	17. September 2004 bis 18. Oktober 2004
Beschlossen vom Gemeinderat am	13. Dezember 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann

M. Fischer

Gemeindeschreiber

A. Huber

Genehmigung

Genehmigung durch den Regierungsrat
Aarau, den 16. Februar 2005

Der Staatsschreiber:

SCHEIDEGGER + PARTNER AG
INGENIEURE UND PLANER

13. Dezember 2004
Genehmigung

1. Zweck

Art. 1 Zweck

¹ Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Freihaltung und die Aufwertung des in der allgemeinen Nutzungsplanung festgelegten Bereiches "Wildtierkorridor / Siedlungstrenngürtel" als Teil der Wanderachse zwischen dem Reusstal und dem Gebiet Albis-Sihlwald-Höhronen-Rothenthurm.

² Zur Aufwertung des Wildtierkorridors ist die Landschaft durch eine Vielfalt neuer Lebensräume zu bereichern, wobei ein vielfältiger Wechsel von Elementen erwünscht ist. Diese Lebensräume haben die Funktion von Leitstrukturen und Trittsteinbiotopen.

Art. 2 Geltungsbereich

Als verbindlich gelten die Sondernutzungsvorschriften sowie der Genehmigungsinhalt gemäss Situationsplan 1:2500. Im Übrigen gilt die allgemeine Nutzungsplanung.

2. Perimeter

Art. 3 Perimeter

¹ Der Perimeter erfasst das im Situationsplan 1:2500 eingezeichnete Gebiet.

Bauten / Anlagen

² Er ist grundsätzlich von Bauten und Anlagen freizuhalten. Die Errichtung und der Ersatz untergeordneter betriebsnotwendiger Bauten und Anlagen ist nur soweit zulässig, als sie die Durchgängigkeit für Wildtiere nicht beeinträchtigen (z.B. Weideunterstände, kleine Feldscheunen, Hagelschutznetze, u.ä.). Bestehende Bauten und Anlagen, welche die Durchlässigkeit beeinträchtigen, sind nach Möglichkeit zu entfernen.

Zäune

³ Für Wildtiere durchlässige Einzäunungen sind im ganzen Gebiet des Wildtierkorridors zulässig. Der Abstand zwischen Boden und unterstem Draht oder Band muss mindestens 30 cm betragen. Mit dem Zweck des Vernetzungskorridors nicht vereinbar sind Zäune aus Knotengitter oder Diagonalgeflecht. Abweichend davon sind temporäre Zäune bis 2 Monate (z. B. für Schafe) zulässig.

Ausschluss

⁴ Die gemäss Jagdgesetzgebung (eidg. Jagdgesetz Art. 13 Abs. 2 und kant. Jagdgesetz § 45 Abs. 1) geforderten Schutzmassnahmen zur Verhinderung von Wildschäden gelten im Bereich des Gestaltungsplanes nicht. Allfällige Abgeltungen sind vom betroffenen Eigentümer einforderbar.

3. Massnahmen

Art. 4 Hecken

Hecken sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Auf offener Flur soll, wo möglich, beidseitig ein mindestens 3 m breiter Krautsaum angelegt werden. Der Grünstreifen in der Bauzone muss sowohl die Pflanzung als auch die beiden Krautsäume umfassen.

Art. 5 Hochhecken

Die Hochhecken haben eine vielfältige Artenmischung von Bäumen aufzuweisen. Zusätzlich werden Stein- und Holzhaufen angelegt.

Art. 6 Niederhecken

Die Niederhecken sind wechselweise mit Hart- und Weichgehölzen zu bepflanzen. Vereinzelte Bäume sind erwünscht.

- | | | |
|---------|-------------------------|---|
| Art. 7 | Bestehender Bach | Beim bestehenden Bach (Karpfentobel) ist das Begleitgehölz auszulichten. Die Böschung ist mit unterschiedlichen Neigungswinkeln auszugestalten. Die Sohlensicherung soll mittels Natursteinen erfolgen. |
| Art. 8 | Bachöffnung | Der vorgesehene neue Bachlauf oberhalb des Auslaufbauwerkes bis zur Kantonsstrasse K 262 soll rinnenartig gestaltet werden. Die äusseren Böschungsbereiche sind als Hochhecken (Art. 5) auszubilden. |
| Art. 9 | Durchlass | Der Durchlass unter Kantonsstrasse K 262 und Radweg ist mit einem rechteckigen Querschnitt vorzusehen. Die Wasserrinne ist exzentrisch zu gestalten, dass auch wasserscheue Tiere die Querung nutzen. |
| Art. 10 | Vertragliche Grundsätze | Die neu geschaffenen Landschaftselemente müssen die Bewirtschafter gemäss Absichtserklärung, später entsprechend den Verträgen behandeln. Abgeltungen für Unterhalt und Pflege sind zwingend. |

4. Schlussbestimmungen

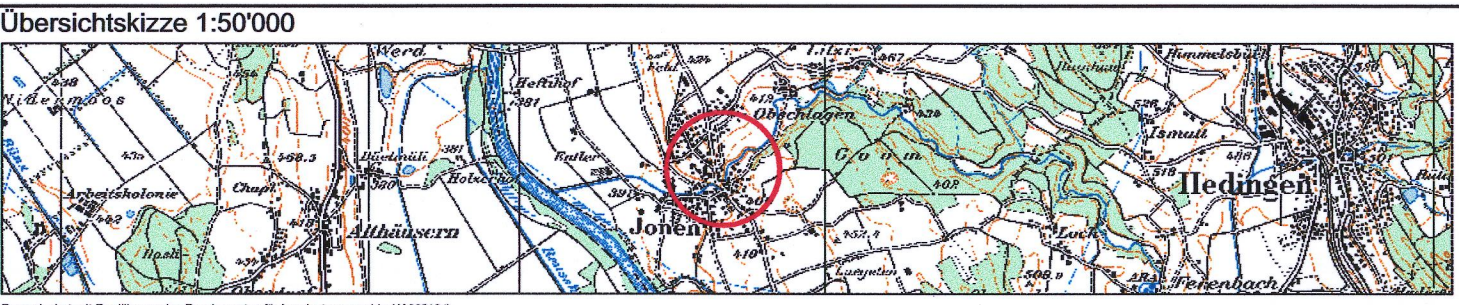
- | | | |
|---------|---------------|--|
| Art. 11 | Inkrafttreten | Der Gestaltungsplan und die Sondernutzungsvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. Die Änderung bzw. die Aufhebung bedarf des gleichen Verfahrens wie der Erlass des Gestaltungsplanes. |
|---------|---------------|--|

Gestaltungsplan

Wildtierkorridor - Siedlungstrenngürtel

Situation 1:2500

Baudepartement Kanton Aargau
Abteilung Raumentwicklung



Mitwirkungsauflage vom	17. Februar 2003	bis	18. März 2003
Mitwirkungsbericht vom	7. Mai 2004		
Vorprüfungsbericht vom	3. September 2004		
Öffentliche Auflage vom	17. September 2004	bis	18. Oktober 2004
Beschlossen vom Gemeinderat am	13. Dezember 2004		
Der Gemeindeammann	Der Gemeindegemeinderat		
M. Fischer	Genehmigung durch den Regierungsrat		
Genehmigung	Aarau, den 16. Februar 2005		
Der Staatsschreiber:			

Projektverfasser: SCHIEDGGER + PARTNER AG Ingenieure und Planer Marlinsbergstrasse 46 5401 Baden Tel: 056 / 200 08 98 Fax: 056 / 200 08 99	Plan-Nr. 92. 02. 057 - 2			Format: 84 x 60		
	Projekt	Gezeichnet	Geprüft	Datum	E	A/B
	A	Neff	DFR	Neff	06.11.2002	X
	B	Neff	Zehnder	Neff	18.12.2002	X
	C	Neff	Zehnder	Neff	15.01.2003	X
Bauherr / Behörde: Einwohnergemeinde Jönköping vertreten durch Gemeinderat	D	Neff	Zehnder	Neff	17.06.2003	X
	E	Neff	Zehnder	Neff	30.06.2003	X
			Kalt	Oeschger	14.12.2004	
			Name	Datum		
			Eingang			
			Geprüft			
			Genehmigt			
	Reg.-Nr.					Plan-Nr.

LEGENDE

Genehmigungsinhalt

- Neuanlagen:
- Ext. Wiese auf Ackerland
- Hochhecke mit Krautsaum
- Niederhecke mit Krautsaum
- Ast- oder Wurzelstockhaufen
- Hochstammobstbäume
- Bachöffnung / Bachrevitalisierung
- Kleintierdurchlass
- Perimeter

Orientierungsinhalt

- Wald
- Best. Hecken (gem. Grundbuch / Kulturlandplan)
- Bauzonengrenze
- Gemeindegrenzen

